

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers		Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.18. Beförderungsbedingungen						
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Ausstellung <input type="checkbox"/>		Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode				
I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
I.25. Fahrtenbuch						
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer		
Menge						

II. Gesundheitsinformationen				
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.1.	Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel wurden seit dem Schlupf oder mindestens während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung ununterbrochen im Ursprungsbetrieb gehalten.		
	II.1.2.	Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel kommen aus einem <input type="checkbox"/> [registrierten](1) <input type="checkbox"/> [geschlossenen](1) Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.		
	II.1.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die in Teil I bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.		
	II.1.4.	Die in Teil I bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel erfüllen folgende Anforderungen:		
	(1)(2)	○ Entweder:	[a]	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]
	(1)(2)(3)	○ Oder:	[a]	Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](1) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](1) geimpft
				(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.]
	(1)(4)	○ Oder:	[a]	Es handelt sich um in Gefangenschaft gehaltene Hühnervögel, die für einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben bestimmt sind, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und: i) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. ii) Sie wurden mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Ursprungsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutrif: - Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand wurde kein Vogel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. - Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht. - In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen. iii) Sie wurden serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Abgang entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]
	(5)	<input type="checkbox"/> [b]		Es handelt sich um Papageienvögel. Und: i) Sie sind einzeln entsprechend Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet. ii) Sie kommen aus einem Betrieb, in dem

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(1)	○ Entweder:	[während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Versand der Sendung kein Fall von Chlamydiose der Vögel bestätigt wurde;]	
	(1)	○ Oder:	[während der letzten 6 Monate vor dem Versand der Sendung, jedoch nicht während der letzten 60 Tage, ein Fall/Fälle von Chlamydiose der Vögel bestätigt wurden(n) und die in Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 genannten Maßnahmen durchgeführt wurden;]	
		iii)	Sie kamen	
	(1)	○ Entweder:	[nicht mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus einem Betrieb in Berührung, in dem während der letzten 60 Tage vor dem Abgang Chlamydiose der Vögel diagnostiziert wurde;]	
	(1)	○ Oder:	[mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus einem Betrieb in Berührung, in dem während der letzten 60 Tage vor dem Versand Chlamydiose der Vögel diagnostiziert wurde, und sie wurden in einer Laboruntersuchung auf Chlamydiose der Vögel mit Negativbefund getestet, die mindestens 14 Tage nach dem Kontakt durchgeführt wurde.]	
	II.1.5.	Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb der letzten 48 Tage vor dem Versenden der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigten keine klinischen Anzeichen für oder Verdacht auf für diese Arten relevante gelistete Seuchen.		
	II.1.6.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.		
(6)	<input type="checkbox"/> II.1.7.	Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sind aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht worden und haben im Einklang mit Teil II Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission eine Quarantäne in einem zugelassenen Quarantänebetrieb durchlaufen.]		

II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Erläuterungen	
	<p>Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.30.: Beschreibung der Sendung</p> <p>„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.36.31, 01.06.32 oder 01.06.39.</p> <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Für Sendungen in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung Galliformes, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat, zu streichen. (3) Diese Garantie ist für Sendungen von Tauben erforderlich. (4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung Galliformes, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft. (5) Diese Garantie ist nur für Sendungen von Papageienvögeln erforderlich. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft. (6) Diese Garantie ist für Sendungen in Gefangenschaft gehaltener Vögel erforderlich, die aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft. 	
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		